

GZ: BMBWF-52.250/0293-IV/9a/2018

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**36/7**

Betreff: Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Aufnahme der Donau-Universität Krems in § 6 Abs. 1 UG

### **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Seit ihrer Gründung 1994 hat sich die Universität für Weiterbildung Krems gemäß UWKG (Donau-Universität Krems) kontinuierlich weiterentwickelt und zu einer der führenden Weiterbildungsuniversitäten in Europa entfaltet. Vor diesem Hintergrund und im Sinne einer gesamthaften Förderung unserer Wissensgesellschaft ist es das Ziel, die bestehende Universität qualitativ voranzutreiben und gleichzeitig stärker in der österreichischen Universitätslandschaft sichtbar zu machen.

Die Donau-Universität Krems ist – ebenso wie die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) – eine „Bundes“-Universität, die durch Bundesgesetz errichtet wurde und deren Forschungs- und Lehrbetrieb bundesgesetzlich geregelt ist. Die „Donau-Universität Krems“ hat als zentrale Aufgabenstellung die wissenschaftliche Weiterbildung. Seit 2004 finden mit wenigen Ausnahmen die Bestimmungen des UG Anwendung. Durch die Fokussierung auf die wissenschaftliche Weiterbildung betreut die Donau-Universität Krems mit ihren rund 9.000 Studierenden mehr als die Hälfte aller Studierenden in Österreich in Universitätslehrgängen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die „Donau-Universität Krems“ nunmehr Aufnahme in die Auflistung der öffentlichen Universitäten in § 6 Abs. 1 UG finden. Damit ist auch sichergestellt, dass die Donau-Universität Krems gemeinsam mit allen anderen Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 UG in künftige Überlegungen zur Gestaltung der wissenschaftlichen Weiterbildung eingebunden ist.

Das UWK-Gesetz 2004 bleibt vorerst unverändert in Geltung, die vollständige Integration des UWKG in das UG wird nach der Fertigstellung der Studie zum System der wissenschaftlichen

Weiterbildung im Rahmen der Anpassungen der einschlägigen Bestimmungen im Jahr 2019 erfolgen.

Eine weitere Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des Universitätszentrums Krems samt Anlage wird gleichzeitig mit der Änderung des UG vom Ministerrat beschlossen werden.

Ich stelle sohin den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zu genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage vorzulegen.

Wien, 15. November 2018

Der Bundesminister  
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

**Beilage**